



## Medienmitteilung

12. Februar 2013

**SIX Exchange Regulation**  
SIX Swiss Exchange AG  
Selnastrasse 30  
Postfach 1758  
CH-8021 Zürich  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Media Relations:  
T +41 58 399 2227  
F +41 58 499 2710  
[pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

### Verweis gegen Valartis Group AG

**SIX Exchange Regulation spricht gegen die Valartis Group AG wegen mehrerer Fehler im IFRS-Jahresabschluss 2011 einen Verweis aus. Valartis Group AG wird für den fehlerhaften Ausweis des Ergebnisses je Aktie, ungenügende Angaben zur Werthaltigkeit des Goodwills sowie eine falsche Offenlegung der Klassifikation von Derivaten sanktioniert.**

Die Valartis Group AG hat im Jahresabschluss 2011 die Vorschriften von IFRS folgendermassen verletzt:

Aufgrund eines Rechenfehlers wurde der Verlust je Aktie aus den weitergeführten Geschäftsbereichen um CHF 0,50 bzw. 7% zu hoch ausgewiesen. Zudem wurde das Ergebnis je Aktie aus dem aufgegebenen Geschäftsbereich weder ausgewiesen noch offengelegt.

Zum Impairment-Test zwecks Überprüfung der Werthaltigkeit des Goodwills wurden unter anderem Annahmen betreffend die erwarteten Nettomargen und die Festlegung der Multiplikatoren nicht offengelegt. Aufgrund der unter dem Buchwert liegenden Marktbewertung von Valartis Group AG handelt es sich hier um besonders wichtige Offenlegungen. Dies betrifft Goodwill in Höhe von CHF 27 Mio. bzw. 73% des gesamten Goodwillbetrags.

Die Bewertungsbasis für Derivate wurde fälschlich als kotierter Preis klassifiziert, obwohl die Bewertung nur auf beobachtbaren Inputs basierte. Dieser Fehler in den Erläuterungen zum Jahresabschluss betrifft derivative Vermögenswerte in Höhe von CHF 9,3 Mio. (89%) und das gesamte Portfolio an derivativen Verbindlichkeiten in Höhe von CHF 5,9 Mio.

SIX Exchange Regulation hat deshalb nach Abwägung der Schwere der Verstösse und des Verschuldens sowie unter Berücksichtigung, dass die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren nicht bestraft worden ist, im Rahmen eines Sanktionsbescheids einen Verweis ausgesprochen. Die Valartis Group AG hat diesen Bescheid akzeptiert und wird die Fehler im Jahresabschluss 2012 in Übereinstimmung mit IFRS korrigieren.

Frühere Sanktionen im Bereich Rechnungslegung finden sich unter: [http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/media\\_releases/sanctions/financial\\_reporting\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/media_releases/sanctions/financial_reporting_de.html)

**Anhang betreffend die Rechnungslegungsvorschriften**

Die periodische Finanzberichterstattung bildet einen Bestandteil der Informationen, die zu einem funktionsfähigen Markt beitragen.

Informationen zu den Rechnungslegungsvorschriften finden sich unter:

[http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial\\_reporting\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial_reporting_de.html)

**Im vorliegenden Fall wurde gegen folgende Rechnungslegungsvorschriften verstossen:**

Gemäss IAS 33p66 hat ein Unternehmen in seiner Erfolgsrechnung das Ergebnis je Aktie des fortzuführenden Geschäfts, das den Aktionären zurechenbar ist, sowie das den Aktionären insgesamt zurechenbare Ergebnis je Aktie auszuweisen. Weiter hat ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs nach IFRS 5 ausweist, das verwässerte und unverwässerte Ergebnis je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Erfolgsrechnung auszuweisen oder im Anhang offenzulegen (IAS 33p68).

Grundsätzlich lässt IAS 36 zwei Vergleichsgrössen für die Durchführung des Impairment-Tests für Goodwill zu, den Nutzwert und den Fair Value abzüglich Veräusserungskosten. Abhängig davon, welche Vergleichsgrösse zur Anwendung kommt, sind jeweils unterschiedliche Informationen offenzulegen. Falls im Impairment-Test für Goodwill als Vergleichsgrösse der Fair Value abzüglich Veräusserungskosten verwendet wird, müssen die Offenlegungen gemäss der Vorgabe von IAS 36p134(e) erfolgen. Die Vorschrift verlangt die Angabe der Werte, welche für die Bestimmung des Fair Values verwendet wurden. Es wird dabei auch eine Beschreibung der Annahmen, auf deren Veränderung der Fair Value am sensibelsten reagiert, sowie der Vorgehensweise zur Festlegung der Werte für diese Annahmen verlangt.

Für Finanzinstrumente, die zum Fair Value bewertet werden, muss gemäss IFRS 7p27B die Bewertungsbasis offengelegt werden. Mit der Zuordnung in eine von drei möglichen Bewertungsstufen werden dem Investor Informationen zur Qualität der verwendeten Fair Values vermittelt, beispielsweise ob diese auf kotierten Preisen oder nur auf beobachtbaren Inputs basieren. Die Bewertungsstufen sind in IFRS 7p27A definiert. Stufe 1 umfasst dabei kotierte Preise, die von aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente unverändert übernommen wurden. Stufe 2 hingegen bezieht sich auf Inputfaktoren, die sich entweder direkt (d.h. als Preis) oder indirekt (d.h. in Ableitung von Preisen) beobachten lassen.

Für Fragen steht Ihnen Stephan Meier, Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 3290

Fax: +41 58 499 2710

E-Mail: [pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

**SIX Exchange Regulation**

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die



Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

#### **Sanktionskommission**

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz, das Kotierungs-reglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX.

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 150 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2011 mit über 3'900 Mitarbeitenden und Präsenz in 25 Ländern einen Betriebsertrag von 1,26 Milliarden Schweizer Franken und einen Konzerngewinn von 218,6 Millionen Schweizer Franken.

[www.six-group.com](http://www.six-group.com)